

Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Seukendorf über die gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen – Friedhofs- und Bestattungssatzung –
vom 07.07.2009

Auf Grund von Art. 2 i. V. mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293), vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) und vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende

Gebührensatzung zur Friedhofs- und
Bestattungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, sind die tatsächlichen Kosten der Gemeinde zu erstatten bzw. kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bestattungswesens.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorschußzahlung

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind zu dem im Bescheid angegebenen Termin zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Gebühren im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen sind. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (2) Die Grabgebühren selbst, einschließlich der Gebühr für die Verlängerung eines Grabrechtes ohne Wiederbelegung, sind für die volle Nutzungsdauer im voraus zu entrichten.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
 - e) wer das Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Gebührenerhebung massgeblichen Tatsachen oder Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft erteilen

§ 6 Vorzeitige Aufgabe von Grabrechten

Die vorzeitige Aufgabe von Grabrechten hat im Allgemeinen keinen Einfluss auf die entrichteten Grabgebühren.

§ 7 Verlängerung von Grabrechten

Wird ein Grabrecht durch eine erneute Belegung unter Zugrundelegung der in § 10 der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Ruhefrist verlängert, so ist die Grabgebühr anteilmäßig entsprechend den zusätzlichen Nutzungsjahren zu erheben.

II. Die Gebühren im Einzelnen

§ 8 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgrab für Personen über 10 Jahren
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 294,00 € |
| b) Einzelgrab/Kindergrab für Personen bis zum 10 Lebensjahr
(Nutzungszeit 15 Jahre) | 236,00 € |
| c) Familiengrab/Doppelgrab
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 588,00 € |
| d) Dreifachgrab
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 823,00 € |
| e) Vierfachgrab
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.058,00 € |
| f) Fünffachgrab
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.294,00 € |
| g) Urnengräber
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 236,00 € |

- | | |
|---|----------|
| (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einer Urnennische/Stehle
(Nutzungszeit 10 Jahre) | 472,00 € |
| Daneben ist für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte
Abdeckplatte und unbeschriftete Namenstafel der Nische
in der Urnenwand ein Betrag von
zu entrichten. | 72,00 € |
| (3) Soweit Streifenfundamente bereits durch die Gemeinde errichtet wurden, erhöht
sich die Grabgebühr | |
| a) für ein Einzelgrab | 197,00 € |
| b) für ein Doppelgrab | 294,00 € |
| c) für ein Urnen- und Kindergrab | 133,00 € |
| (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die jeweiligen Beträge der
Abs. 1 bis 2. | |
| (5) Mit den Grabgebühren ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung
der Bestattungsplätze für die Dauer des Nutzungsrechtes abgegolten. | |

§ 9 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Grabfertigung (Aushebung, Schließung des Grabes) | |
| a) für Kindergräber (bis zum 10.Lj, 1,00 m tief)
einschl. Totgeburten | 118,00 € |
| b) für Einzel- und Familiengräber (einfachtief 1,60 m) | 340,00 € |
| c) für Einzel- und Familiengräber (doppeltief 2,40 m) | 495,00 € |
| d) für Urnenbestattungen (einschl. Urnennischen) | 65,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhalle | |
| a) für Säрге (Kinder, Erwachsenen, Totgeburten) | 100,00 € |
| b) für Urnen | 59,00 € |
| (3) Die Gebühr für Ausgrabungen von Leichenüberresten (Gebeine)
aus einer Tiefe | |
| a) von 2,40 m | 382,00 € |
| b) von 1,60 m | 324,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Wiederbeisetzung einer Leiche in einer Tiefe | |
| a) von 2,40 m | 295,00 € |
| b) von 1,60 m | 236,00 € |
| (5) Die Gebühr für die Ausgrabung bzw. Entnahme einer Urne aus
einem Grab bzw. aus einer Urnennische | 89,00 € |
| (6) Die Aufsichtsgebühr bei Leichenausgrabungen | 59,00 € |
| (7) Die Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung
und Ausgrabung | 18,00 € |

§ 10 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------------|
| (1) Erlaubnisgebühr für die Beisetzung von Personen, die bei Ihrem Tode ihren Aufenthalt nicht in Seukendorf oder innerhalb des Kirchensprengels (Seckendorf) oder Kagenhof hatten | 18,00 € |
| (2) Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern | 4% vom Kaufpreis |
| (3) Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes | 18,00 € |
| (4) Erlaubnisgebühr zur Ausführung gewerbl. Arbeiten im Friedhof jährlich | 23,00 € |
| (5) Beseitigung der Kränze, Blumen etc. von der zentralen Sammelstelle (Müllboxen) – einmalig | 23,00 € |

§ 11 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 8 bis 10 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Seukendorf vom 26.06.2000 außer Kraft.

Seukendorf, 08.07.2009

Z o g e l
1. Bürgermeister